

Darum prüfe, was Dich ewig bindet

Warum eine Debatte über die Neutralität notwendig ist und wie sie angelegt sein sollte

Martin Senn

Einleitung

Seit dem Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine haben in Österreich vor allem Vertreter:innen der Zivilgesellschaft eine Debatte über die Neutralität des Landes gefordert und sich in Initiativen, offenen Briefen und Zeitungsbeiträgen dazu geäußert.¹ Unter Vertreter:innen der Regierungs- und Oppositionsparteien war der Widerhall dieser Forderung nach einer Neutralitätsdebatte in den drei Jahren nach Russlands Vollinvasion sehr begrenzt. Während ÖVP, Grüne und SPÖ die unveränderte Relevanz der Neutralität betonten und deren Weiterbestand versicherten, positionierte sich die FPÖ als Warnerin vor einer Zerstörung und Bewahrerin der Neutralität. Die NEOS standen dieser mitunter am kritischsten gegenüber und haben sich dementsprechend mehrfach für eine ergebnisoffene Debatte ausgesprochen. Die seit dem Frühjahr 2025 amtierende Bundesregierung hat mittlerweile jedoch eine größere Bereitschaft signalisiert, Außen- und Sicherheitspolitik breit und vor allem öffentlich zu diskutieren. Insgesamt ist man aber in Österreich von einer öffentlichen Debatte über die Neutralität oder zumindest von einer politischen Bestandsaufnahme, wie sie etwa in der Schweiz mit den Neutralitätsberichten des Bundesrates erfolgt², immer noch weit entfernt.

Ausgehend von diesem Befund einer anhaltend de-politisierten Neutralität geht der vorliegende Beitrag zwei grundlegenden Fragen nach: erstens, warum eine politische Debatte über die Neutralität dringend nötig ist, und zweitens, wie eine solche Debatte angelegt sein sollte, um fundierte Entscheidungen über die Zukunft der Neutralität und über die zukünftige Gestaltung der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik Österreichs zu ermöglichen. Als Antwort auf die erste Frage argumentiert der Beitrag, dass eine Debatte notwendig und überfällig ist, weil sich die äußeren Rahmenbedingungen der österreichischen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik seit 1989 fundamental gewandelt haben und Österreich nach dem EU-Beitritt 1995 den rechtlichen Rahmen seiner Neutralität weitreichend verändert hat. Hinsichtlich der zweiten Frage nach dem Wesen einer solchen Debatte argumentiert der Beitrag, dass diese i) Evidenz-informiert,

ii) systematisiert und iii) expandiert angelegt sein sollte. Sie sollte also vermehrt auf Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis zurückgreifen, um vor allem verfestigte Narrative über die Neutralität kritisch zu hinterfragen. In der Debatte sollte zudem klarer zwischen verschiedenen Zugängen zum Thema unterschieden werden. Man sollte sich mit der Neutralität gesondert als Instrument, Prinzip, Bezugs- und Spannungspunkt auseinandersetzen, wodurch sich jeweils unterschiedliche Fragen stellen und andere Erkenntnisse in die Debatte eingebracht werden können. Nicht zuletzt sollte die Debatte kein exklusives Gespräch unter Expert:innen und Praktiker:innen bleiben, sondern über verschiedene Kanäle und Formate in eine breitere Öffentlichkeit ausgedehnt werden.

Die Notwendigkeit einer Debatte – Weitreichender Wandel im Äußeren und Inneren

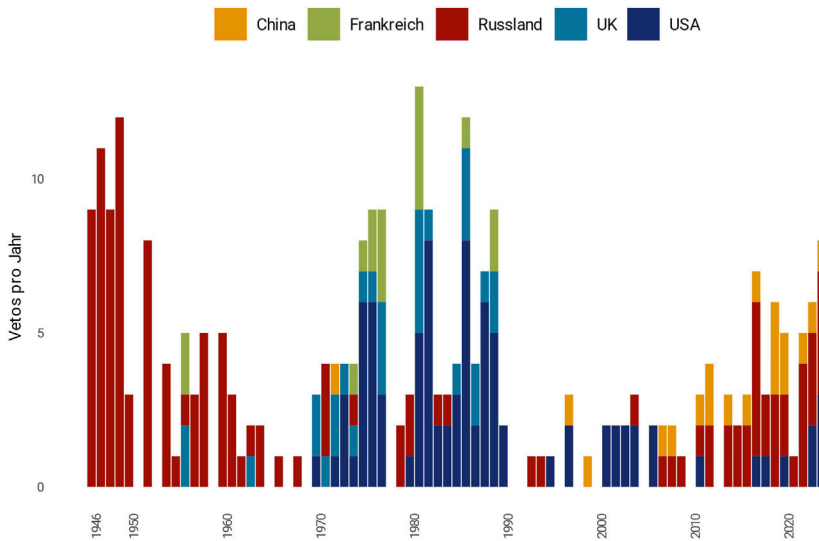
Eine Debatte über die Neutralität ist zunächst und vor allem notwendig, weil sich die äußeren Rahmenbedingungen der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik Österreichs in den vergangenen drei Jahrzehnten in mehrfacher Hinsicht gewandelt haben. Erstens hat sich Österreichs geopolitische Lage grundlegend verändert. Nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes und den Ost-Erweiterungen der Nordatlantikvertrags-Organisation (eng.: North Atlantic Treaty Organization, NATO) und der Europäischen Union (EU) liegt Österreich nicht mehr länger an der Grenze rivalisierender Machtblöcke. Es wurde von einem neutralen »Trennraum«³ zwischen Ost und West zu einem neutralen »Binnenraum« innerhalb der EU und der NATO. Mit diesem Wandel ist der ursprüngliche Daseinszweck der österreichischen Neutralität erloschen.

Zweitens befindet sich die liberale internationale Ordnung – also jene von den Vereinigten Staaten nach 1945 maßgeblich aufgebaute und angeführte Ordnung, innerhalb derer sich auch Österreich zu einem sicheren und wohlhabenden Staat entwickeln konnte – spätestens seit den Anschlägen des 11. September 2001 in einer Phase des grundlegenden Wandels. Viele Beobachter:innen sprechen in diesem Zusammenhang auch von einer »Krise der liberalen internationalen Ordnung«⁴. Im Inneren wird diese Ordnung durch den Aufstieg anti-demokratischer, populistischer Bewegungen und eine wachsenden Skepsis der Bürger:innen gegenüber der Demokratie herausgefordert. Diese Skepsis wird durch Desinformation und Manipulation von außen, hauptsächlich durch Russland, noch zusätzlich befeuert. Vor allem aber geht die Rolle der Vereinigten Staaten als Führungsmacht der liberalen internationalen Ordnung sowie als Garant europäischer Sicherheit ihrem Ende entgegen.

Angesichts einer innerstaatlichen Polarisierung, der Radikalisierung der Republikanischen Partei und deren Mehrheit in beiden Häusern des US-Kongresses sowie der zweiten Präsidentschaft von Donald Trump ist für die nächsten Jahre zu erwarten, dass die USA eher zu einer »Deliberalisierung«⁵ der liberalen internationalen Ordnung beitragen werden, also von Grundprinzipien wie der Herrschaft des Rechts, der Demokratie, der Wahrung der Menschenrechte und der Zusammenarbeit in internationalen Institutionen Abstand nehmen oder diese gar aktiv zu zerstören versuchen. Dahingehend scheinen sich die Ordnungsvorstellungen (von Teilen) der Trump Administration mit jenen der Führungen in Peking und Moskau zu überschneiden.⁶ Wie man an der Interven-

tion der US Vizepräsidenten J.D. Vance und des damaligen Trump-Intimus Elon Musk im Wahlkampf um den Deutschen Bundestag erkennen konnte, wendet sich diese De-liberalisierung vor allem gegen Europa. Die Vereinigten Staaten ziehen sich also nicht nur aus der Rolle des Sicherheitsgaranten für Europa zurück, sondern entwickeln sich zunehmend selbst zu einer Herausforderung für die europäische Sicherheit.

Abbildung 1: Vetos im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (1945–2024)



Eigene Darstellung

Datenquelle: Peace Security Data Hub, »Security Council Data – Vetoes Since 1946,« 7. April 2025, <https://psdata.un.org/dataset/DPPA-SCVETOES>.

Ein weiterer Aspekt der globalen Ordnungsumbildung ist, dass Gewalt wieder vermehrt zur Durchsetzung von Interessen verwendet wird, auch zwischen Staaten.⁷ Gleichzeitig beginnt das System kollektiver Sicherheit der Vereinten Nationen, das nach dem Zweiten Weltkrieg zur Eindämmung von Gewalt geschaffen wurde, zu erodieren. Wie Abbildung 1 zeigt, ist der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der als oberste Instanz des Systems kollektiver Sicherheit die Aufgabe hat, Frieden und Sicherheit im internationalen System zu erhalten, durch die Veto-Möglichkeit seiner fünf ständigen Mitglieder (China, Frankreich, Russland, Vereinigte Staaten und Vereinigtes Königreich) wieder zunehmend blockiert.⁸ Dass die USA im Februar 2025 sowohl in der Generalversammlung als auch im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen jeweils eine Resolution einbrachten, die keine Verurteilung der russischen Aggression gegenüber der Ukraine enthielt⁹, und in der Generalversammlung gegen einen von der Ukraine gemeinsam mit europäischen Staaten eingebrachten Resolutionsentwurf stimmten, der die Aggression verurteilte¹⁰, stellt zudem das Gewaltverbot als Grundprinzip des

Systems kollektiver Sicherheit in Frage. Gleiches gilt für den Angriff der USA auf das iranische Nuklearprogramm im Juni 2025 sowie für Bemerkungen von Präsident Trump, dass die USA nicht ausschließen könnten, für das Erlangen der Kontrolle über Grönland und den Panama Kanal auch militärische Gewalt anzuwenden.

Diese Zeichen einer Krise des Systems kollektiver Sicherheit werfen Fragen zum Wert der Neutralität auf¹¹: Funktioniert ein solches System, ist es also in der Lage, militärische Gewaltanwendung wirksam einzudämmen, bleibt kein Raum für Neutralität. Ein tatsächlich wirksames Verbot zwischenstaatlicher Gewalt macht sie überflüssig. Im Ausnahmefall einer Verletzung des Gewaltverbots ist sie unangemessen, da es gilt, den Aggressor mit vereinten Kräften einzudämmen. Funktioniert ein System kollektiver Sicherheit hingegen nicht oder nur sehr eingeschränkt, kann die Neutralität für Staaten wieder an Attraktivität gewinnen.

Auch Instrumente zur Kontrolle von Gewaltmitteln, also Abkommen zur Kontrolle, Reduktion und dem Verbot von Rüstungsgütern, sind in den letzten Jahren zusehends erodiert¹², während sich gleichzeitig Rüstungsdynamiken im Bereich nuklearer und konventioneller Waffen beschleunigt haben. So wurden Rüstungskontrollverträge ausgesetzt (z. B. NEW START), aufgekündigt (z. B. der ABM-Vertrag, der INF-Vertrag oder der KSE Vertrag) oder gar nicht erst verhandelt (z. B. der FMCT) und auch Verbotsnormen wie jüngst die Norm gegen die Verwendung von Landminen geraten zunehmend unter Druck¹³. Nachdem die Kontrolle und das Verbot von Rüstungsgütern traditionelle Betätigungsfelder neutraler Staaten sind (siehe hierzu auch den Beitrag von Alexander Kmentt in diesem Band), stellt sich die Frage, inwiefern diese zu einer Bewahrung oder Wiederbelebung von Rüstungskontrolle und Abrüstung beitragen können.

Der dritte Wandel im Äußeren ist schließlich das Voranschreiten der europäischen Integration im Bereich der Gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Seit dem Vertrag von Lissabon (2007) existiert in der Europäischen Union nunmehr auch eine Beistandspflicht im Fall eines bewaffneten Angriffs auf einen EU-Mitgliedstaat. Diese ist in Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags wie folgt festgehalten:

Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.¹⁴

Die Formulierung »alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung« geht zwar über die Formulierung der Beistandspflicht im Rahmen der NATO hinaus, denn Artikel 5 des Nordatlantikvertrages verpflichtet die NATO-Staaten lediglich, »die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, [zu treffen], die sie für erforderlich erachten um die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und zu erhalten«¹⁵. Der Rat der Europäischen Union hat im Juli 2009 jedoch festgehalten, dass die Art der Hilfe und Unterstützung im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt¹⁶, es also keinen Automatismus zum militärischen Beistand gibt.

Die Formulierung, dass die Bestimmung des Artikel 42 »den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt

[lässt]« ist unter der Bezeichnung »Irische Klausel« bekannt geworden.¹⁷ Sie soll es den neutralen (Österreich, Irland, Malta, Zypern) und bündnisfreien Staaten (vormals Schweden und Finnland) der Europäischen Union ermöglichen, sich von Maßnahmen im Rahmen einer gemeinsamen Verteidigung zu enthalten, die im Widerspruch zu ihrer Neutralität oder Bündnisfreiheit stehen.¹⁸ Gleichwohl entbindet die »Irische Klausel« diese Staaten nicht von der grundsätzlichen Pflicht, sich an einem Beistandsfall zu beteiligen¹⁹, ist also keine Ausnahme vom Solidaritätsprinzip der Europäischen Union.

Weiter hat die drohende Abkehr der Vereinigten Staaten von der europäischen Sicherheit die Bemühungen Europas im Bereich der Gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik seit den frühen Monaten des Jahres 2025 weiter beschleunigen. Im März 2025 hat die Europäische Kommission ein Weißbuch zur europäischen Verteidigung veröffentlicht und unter dem Namen »ReArm Europe/Readiness 2030« einen Plan zur Erhöhung der Verteidigungsausgaben sowie zur Vereinheitlichung der militärischen Beschaffung und zur Stärkung der Rüstungsindustrie vorgestellt. Weitere Schritte der Integration in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik werden für die neutralen Staaten Europas zukünftig wohl vermehrt Fragen nach der Vereinbarkeit dieser Schritte mit der Neutralität sowie Fragen nach dem Verhältnis zwischen Neutralität und Solidarität aufwerfen.

Schließlich macht aber nicht nur der Wandel äußerer Rahmenbedingungen, sondern auch der Umstand, dass Österreich im Inneren den rechtlichen Rahmen der Neutralität nach dem Beitritt zur Europäischen Union im Jahr 1995 und angesichts ihrer fortschreitenden Integration im Bereich der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik angepasst hat, eine Debatte über die Neutralität notwendig. Zentral ist hierbei Artikel 23j des Bundes-Verfassungsgesetzes, der festlegt, dass Österreich an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union teilnimmt.

Diese Teilnahme erstreckt sich prinzipiell auch auf die sogenannten Petersberg-Aufgaben²⁰, also »gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten« gemäß Artikel 43 des Vertrags von Lissabon. Nicht zuletzt ermöglicht Artikel 23j auch die Teilnahme Österreichs an der gemeinsamen Verteidigung eines EU-Mitgliedstaates auf Basis von Art. 42 Abs. 7 des Vertrags über die Europäische Union.²¹ Durch Artikel 23j des Bundes-Verfassungsgesetzes wird das Neutralitätsgesetz aus dem Jahr 1955 also für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union aufgehoben. Österreich hat demnach seine Neutralität rechtlich signifikant eingeschränkt, diese zu einer »differenziellen Neutralität« gewandelt, und damit seinen politischen Handlungsspielraum weit ausgedehnt – bis hin zur Möglichkeit eines militärischen Beitrags im Rahmen eines europäischen Beistandsfalls (siehe hierzu den Beitrag von Andreas Müller in diesem Band).

Obwohl sich also die geopolitische Position Österreichs, die globalen und regionalen Ordnungsstrukturen und der innerstaatliche Rechtsrahmen der Neutralität gewandelt haben, ist es in Österreich zu keiner umfassenden Debatte über das Wesen und den Wert der Neutralität gekommen. Ganz im Gegenteil verharret diese, wie im einleitenden

Beitrag dieses Bandes dargestellt, nach wie vor in einem weitgehend de-politisierten Zustand.

Die Beschaffenheit der Debatte: Evidenz-informiert, systematisiert und expandiert

Um informierte Entscheidungen über die Neutralität und die zukünftige Gestaltung der Außen- und Sicherheitspolitik Österreichs zu ermöglichen, sollte eine Debatte drei Eigenschaften aufweisen. Erstens und grundlegend sollte sie vermehrt unter Rückgriff auf Evidenz geführt werden. Es ist ein Paradoxon der österreichischen Neutralität, dass zwar eine Fülle an Beiträgen aus Wissenschaft und Praxis existiert – Julia Schreiner kommt gar zu der Einschätzung, die Literatur sei »ausufernd, um nicht zu sagen grenzenlos«²² –, Akteur:innen in Politik und Diplomatie sich aber mehrheitlich auf den Austausch verfestigter Narrative über die Wirkung der Neutralität beschränken. Zu diesen Narrativen zählen: 1) die Neutralität ermöglicht eine Vermittlerrolle in Konflikten, 2) sie macht Österreich zu einem attraktiven Standort für internationale Organisationen und Diplomatie, 3) sie schützt Österreich vor Ungemach und ist 4) ein wesentlicher Teil der österreichischen Identität (siehe hierzu auch den Beitrag von Anna Saischek und Anna Stock in diesem Band). Eine Neutralitätsdebatte sollte diese Narrative nicht einfach tradieren, sondern auf Basis von Erkenntnissen aus der breiten Literatur kritisch hinterfragen sowie auf bestehende Wissenslücken hinweisen, die durch Forschung geschlossen werden müssen.

Um mehr Klarheit und Trennschärfe zwischen Argumenten zu ermöglichen, sollte die Debatte zweitens systematischer angelegt sein, also verschiedene Zugänge zum Thema der Neutralität unterscheiden. Eine mögliche Systematik wäre, sich an vier großen Fragen zur Neutralität zu orientieren (siehe Tabelle 1): Inwiefern ist die Neutralität ein staatliches *Instrument*, inwiefern ist sie ein außen- und sicherheitspolitisches *Grundprinzip*, inwiefern ist sie ein gesellschaftlicher *Bezugspunkt* und inwiefern ist sie ein *Spannungspunkt* zu anderen Bereichen der Außen- und Sicherheitspolitik?²³

Neutralität als Instrument kann sowohl auf den neutralen Staat als auch auf das ihn umgebende Staatensystem ausgerichtet sein. So war die Neutralität etwa für Irland ein Instrument, um die Unabhängigkeit gegenüber dem Vereinigten Königreich abzusichern (siehe hierzu den Beitrag von Kenneth McDonagh in diesem Band)²⁴, oder für Österreich, um die Unabhängigkeit nach dem Zweiten Weltkrieg wiederzuerlangen²⁵. Für die Schweiz war sie ein Instrument, um im Fall eines Konfliktes zwischen ihren Nachbarstaaten innere Spannungen durch Parteinahme der deutsch-, französisch- und italienisch-sprachigen Bevölkerungsteile zu verhindern.²⁶ Staaten haben die Neutralität jedoch auch als Instrument zur geopolitischen Stabilisierung genutzt, etwa im europäischen Staatensystem des 19. Jahrhunderts²⁷, oder für das Vermitteln in internationalen Konflikten²⁸.

Die Debatte zur österreichischen Neutralität muss sich dementsprechend damit auseinandersetzen, welche instrumentelle Wirkung diese gegenwärtig entfalten kann und zukünftig entfalten könnte. Sie sollte also ergründen, welchen konkreten Beitrag die Neutralität i) zur Wahrung der Unabhängigkeit des Staates, ii) zur Wahrung der

Sicherheit des Staates, iii) zur Attraktivität des Staates als Standort für Diplomatie und internationale Organisationen, iv) zur Effektivität außenpolitischen Handelns (etwa im Bereich der internationalen Vermittlung oder der Gestaltung des Völkerrechts) oder v) zur geopolitischen Stabilisierung Europas derzeit leistet und in Zukunft leisten könnte. Bei der Abwägung zukünftiger Beiträge der Neutralität sollten – anstelle pauschaler Erwartungshaltungen – konkrete Politikbereiche (wo?), Bedingungen (wann?) sowie vor allem Maßnahmen und Ressourcen (wie?) genannt und erörtert werden, die eine instrumentelle Wirkung der Neutralität ermöglichen.

Tabelle 1: Zugänge und Fragen zur Neutralität

Zugang	Fragen
Instrument	<p>Welche Beiträge leistet die Neutralität zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Wahrung der Unabhängigkeit und Sicherheit? · Attraktivität als Standort für Diplomatie und internationale Organisationen? · Effektivität außenpolitischen Handelns? · geopolitischen Stabilisierung Europas?
Grundprinzip	<ul style="list-style-type: none"> · Welche gesellschaftlichen/politischen Gruppen sind Trägerinnen des Prinzips? · Wie ist das Prinzip ideologisch/ethisch unterfüttert? · Wie wirkt das Prinzip auf die Gestaltung der Außen- und Sicherheitspolitik?
Bezugspunkt	<ul style="list-style-type: none"> · Welche Wirkung entfaltet die Neutralität in der Gesellschaft? · Dient die Neutralität nicht nur der Identifikation, sondern auch der Bewältigung von Ungewissheit und Unsicherheit?
Spannungspunkt	<ul style="list-style-type: none"> · Welche Spannungen/Widersprüche zu anderen Bereichen der Außen- und Sicherheitspolitik ergeben sich aus der Neutralität? · Wie ist das (Spannungs)verhältnis zwischen Neutralität und internationaler Solidarität?

Eine zentrale Herausforderung bei einer solchen Beurteilung der instrumentellen Wirkung ist, den tatsächlichen Einfluss der Neutralität neben anderen Faktoren zu bestimmen. So zeigt etwa die jüngere Forschung zur Ansiedelung internationaler Organisationen, dass eine Reihe von Faktoren jenseits der Neutralität, wie Verkehrsanbindung, steuerliche Vergünstigungen oder die Lobbying-Strategien der Gastländer/-städte die

Standortwahl solcher Organisationen beeinflussen²⁹ (siehe auch den Beitrag von Sarah Knoll und Elisabeth Röhrlich in diesem Band). In ähnlicher Weise zeigt die Forschung zur Mediation in internationalen Konflikten, dass neben Unparteilichkeit auch eine Reihe weiterer Faktoren wie Reputation, Expertise und finanzielle Mittel entscheidend für den Erfolg von Vermittlungsinitiativen sind.³⁰ James Mason und David Lanz bringen dies für die Schweiz auf den Punkt: »As a small state with a longstanding policy of neutrality and a consensus-oriented system of democracy, Switzerland is often perceived by conflict parties and other mediators as non-threatening while at the same time being seen as competent«³¹. Zudem folgt aus dem Status der Neutralität nicht zwingend, dass Konfliktparteien einen neutralen Staat auch als unparteiisch wahrnehmen. Ein neutraler Staat kann von den Konfliktparteien sehr wohl als parteiisch wahrgenommen werden, ein nicht-neutraler Staat hingegen als unparteiisch. So zeigen etwa die Aktivitäten des nicht-neutralen (NATO-)Staates Norwegen in der Konfliktmediation, dass Neutralität keine zwingende Voraussetzung für solche Aktivitäten ist.³²

Der zweite Zugang orientiert sich an der Frage, inwiefern die Neutralität ein außen- und sicherheitspolitisches Grundprinzip des Staates ist oder werden könnte. Dieser Zugang versteht Neutralität demnach nicht als Instrument staatlicher Außen- und Sicherheitspolitik, sondern als Rahmen, um diese auszurichten und anzuleiten³³. Die Debatte müsste dabei zunächst ergründen, welche gesellschaftlichen und politischen Gruppen Trägerinnen dieses Prinzips sind und welche ideologischen und ethischen Positionen es in diesen Gruppen jeweils unterfüttern³⁴ – etwa Pazifismus als prinzipielle Ablehnung von Gewalt, Antimilitarismus als Ablehnung militärischer Organisation und Rüstung oder Isolationismus als Abschottung von der Weltpolitik. Sie sollte auch darauf eingehen, wo und wie Neutralität als Prinzip tatsächlich politisch wirkmächtig wird, also die Gestaltung der Außen- und Sicherheitspolitik beeinflusst. Wie im Fall des instrumentellen Zugangs, müsste sich dieser Zugang mit Blick auf die Zukunft ebenfalls mit der Frage auseinandersetzen, welche Maßnahmen und Ressourcen notwendig sind, um Neutralität als Prinzip der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik (glaubwürdig) umzusetzen.

Der dritte Zugang nimmt die gesellschaftliche Wirkung der Neutralität in den Blick und orientiert sich an der Frage, inwiefern diese einen gesellschaftlichen Bezugspunkt darstellt. Auf diese Wirkung verweisen etwa politische Akteur:innen, welche die Relevanz der Neutralität als Identitätsmerkmal betonen³⁵, und auch die Forschung hat diese identitätsstiftende Rolle herausgearbeitet: Die Neutralität ermöglichte es der österreichischen Gesellschaft und der Zweiten Republik, ein positives Selbstbild zu entwickeln, mit dem man sich sowohl gegenüber den Schrecken der eigenen Vergangenheit als auch gegenüber Deutschland abgrenzen und emanzipieren konnte.³⁶ Die Neutralität als Identitätsmerkmal und Identifikationspunkt war demnach ein integraler Bestandteil des *nation building* Österreichs nach 1945.

In einer Kolumne zur Neutralität als Identitätsmerkmal stellt Barbara Coudenhove-Kalergi jedoch die berechtigte Frage, ob »Neutralität« womöglich ein Code-Begriff für etwas anderes sein könnte?³⁷ Tatsächlich sollte in der Debatte das Netz weiter ausgeworfen und erörtert werden, ob die Neutralität jenseits der Identität noch weitere Wirkungen in der Gesellschaft entfaltet. Vor allem könnte es lohnend sein, sich darüber Gedanken zu machen, ob sie als politische Erzählung nicht ebenfalls zur Bewältigung

von Ungewissheit und Unsicherheit angesichts der zunehmenden Beschleunigung, Komplexität und Krisenhaftigkeit der nationalen und internationalen Politik beiträgt.³⁸ Sie stünde demnach als »Code-Begriff« für den Wunsch nach Stabilität und Kontinuität in einer Zeit der Ungewissheit. Diese Wirkung würde auch die Forschung zu politischen Mythen nahelegen, die verstetigte Erzählungen und Praktiken als stabile Bezugspunkte für Individuen und politische Gemeinschaften in Krisenzeiten identifiziert.³⁹ So betont etwa Heidi Hein-Kirchner: »Durch die Sinngebungs- und Orientierungsfunktion erleben politische Mythen daher gerade in Phasen gesellschaftlicher Unsicherheit, in Umbruchs- und Krisenphasen, die von gesellschaftlichen Integrations-, Identitäts- und Legitimationsdefiziten begleitet werden, Konjunkturen«⁴⁰. Sich mit der innergesellschaftlichen Wirkung der Neutralität auseinanderzusetzen bedeutet letztlich, den »Mythos Neutralität« als wirkmächtiges gesellschaftliches Phänomen anzuerkennen und zu adressieren anstatt diesen als bloßes Gegenteil eines realpolitischen Phänomens oder als Selbsttäuschung abzutun.

Der vierte Zugang versucht zu ergründen, inwiefern sich aus der Neutralität Spannungspunkte zu anderen Bereichen der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik ergeben. Dabei sollte sich die Debatte vor allem mit dem Spannungsverhältnis zwischen Neutralität und internationaler Solidarität auseinandersetzen, das sich aus Österreichs Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen und der Europäischen Union ergibt. Gerade mit Blick auf die Verteidigung Europas wird Österreich von innen⁴¹ wie von außen⁴² vorgeworfen, einseitig von der Solidarität anderer Staaten profitieren zu wollen, sich also auf den Schutz anderer Staaten in Europa zu verlassen, während es gleichzeitig zu wenig in die eigenen Verteidigungsfähigkeiten investiert, sich politisch nicht ausreichend mit Fragen des Beistands auseinandersetzt, und damit im Wesentlichen unvorbereitet auf einen europäischen Beistandsfall höherer Intensität, also auf die Abwehr eines Angriffs auf ein Mitglied der Europäischen Union, ist.

Die Ergebnisse des Austrian Foreign Policy Panel Projects (AFP3) zeigen, dass diese Kritik nicht gänzlich von der Hand zu weisen ist: während eine große Mehrheit der Österreicher:innen im Fall eines Angriffs auf Österreich militärischen Beistand von anderen Staaten der EU erwarten würden, ist die Bereitschaft zur Solidarität mit einer EU, der Opfer eines Angriffs wird, eher verhalten. Vor allem wäre die Bereitschaft, sich mit kämpfenden oder unterstützenden Truppen (z. B. ABC-Abwehr) an der gemeinsamen Verteidigung eines EU-Mitgliedstaates zu beteiligen, sehr gering (siehe hierzu den nachfolgenden Beitrag von Anna Saischek und Anna Stock).

Eine letzte Eigenschaft einer Debatte über die Neutralität sollte schließlich sein, dass sie nicht auf Expert:innen und politische Entscheidungsträger:innen beschränkt bleiben, sondern vielmehr proaktiv in die Gesellschaft hineingetragen werden sollte. Diese Ausdehnung der Debatte wäre zunächst demokratiepolitisch geboten, da eine informierte Gesellschaft eine Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie⁴³ und gleichzeitig resilienter gegen Versuche der Desinformation ist. Zudem sollte die Gesellschaft in die Debatte eingebunden werden, eben weil sie die Neutralität als wichtig erachtet und bisher nicht ausreichend über den Wandel ihres rechtlichen Rahmens in Kenntnis gesetzt wurde. Nicht zuletzt erscheint es auch mit Blick auf die Solidarität im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik dringend nötig, die Bevölkerung frühzeitig in einen Diskussionsprozess einzubinden, um in einem

europäischen Beistandsfall innenpolitische Kontroversen nicht zu einer Hürde für solidarisches Handeln werden zu lassen.⁴⁴

Beispielgebend könnte in diesem Zusammenhang etwa das *Consultative Forum on International Security Policy* sein, das vom irischen Außen- und Verteidigungsminister Micheál Martin im Frühjahr 2023 ins Leben gerufen wurde, um das Verständnis der Öffentlichkeit für die geänderten Rahmenbedingungen der Außen- und Sicherheitspolitik Irlands zu verbessern und die diesbezügliche Debatte anzuregen.⁴⁵ Das Forum fand über einen Zeitraum von vier Tagen an drei Standorten (Cork, Galway und Dublin) statt, wurde live gestreamt und bestand aus Debatten von Expert:innen und Praktiker:innen, an denen sich die Bürger:innen beteiligen konnten, auch über das Einreichen von Themen für die Debatte. Der Bericht der Vorsitzenden des Forums, Louise Richardson, gibt an, dass täglich circa 300 Personen vor Ort und 1200 Personen online teilgenommen hätten.⁴⁶

Resümee und Ausblick

Dieser Beitrag hat sich mit zwei Fragen zur Debatte über die Neutralität beschäftigt: warum eine politische Debatte dringend nötig ist und wie sie angelegt sein sollte, um informierte Entscheidungen hinsichtlich der Zukunft der österreichischen Neutralität zu ermöglichen. Er hat dargelegt, dass sich die Notwendigkeit einer Vitalisierung der Debatte aus dem Umstand ergibt, dass die politische Auseinandersetzung mit der Neutralität zusehends stagniert ist, während sich die Rahmenbedingungen der Neutralität im Äußeren und Inneren fundamental gewandelt haben. Eine revitalisierte Debatte sollte sich stärker auf Evidenz aus Wissenschaft und Praxis stützen, klarer zwischen verschiedenen Zugängen zur Neutralität unterscheiden, also fokussierter auf Neutralität als Instrument, Grundprinzip, Bezugspunkt oder Spannungspunkt eingehen, und bestrebt sein, jenseits von Praktiker:innen und Expert:innen auch die Bevölkerung zu erreichen.

Die Voraussetzungen, um in Österreich eine Debatte über die Neutralität in Gang zu bekommen, mögen derzeit eher ungünstig sein (siehe hierzu den einleitenden Beitrag dieses Bandes), doch ist es letztlich die Verantwortung der Politik und der Zivilgesellschaft, Themen auch und gerade unter solchen Umständen aufzugreifen. Der ehemalige Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, Walter Scheel (FDP), hat diese Verantwortung auf den Punkt gebracht: »Es kann nicht die Aufgabe eines Politikers sein, die öffentliche Meinung abzuklopfen und dann das Populäre zu tun. Aufgabe des Politikers ist es, das Richtige zu tun und es populär zu machen«. Was nun das »Richtige« im Hinblick auf die Neutralität Österreichs ist, darüber gilt es zu debattieren. Die Reichweite und Geschwindigkeit der Ordnungs(um)bildung, in der sich die Weltpolitik gegenwärtig befindet, erlauben jedenfalls kein Zaudern und keine anhaltende De-Politisierung, sondern erfordern klares Denken, offenes Debattieren und entschlossenes Handeln.

Anmerkungen

- 1 Veit Dengler, »Der Denkfehler Neutralität,« *Kurier*, 24. März 2023, <https://kurier.at/meinung/gastkommentar/der-denkfehler-neutralitaet/402377379>; Heinz Gärtner, »Engagierte Neutralität – Glaubwürdig und Nützlich,« *Der Standard*, 13. März 2023, <https://www.derstandard.at/story/2000144314288/engagierte-neutralitaet-glaubwuerdig-und-nuetzlich>; Gabriele Matzner, »Warum wir neutral bleiben sollten,« *Wiener Zeitung*, 5. Juni 2023, <https://www.wienerzeitung.at/h/warum-wir-neutral-bleiben-sollten>; Martin Senn, »Ein Plädoyer für eine aktive Neutralitätspolitik,« *Der Standard*, 22. Mai 2023, <https://www.derstandard.at/story/2000135923345/ein-plaedoyer-fuer-eine-aktive-neutralitaetspolitik>. Siehe ebenfalls die zwei offenen Briefe »an den Bundespräsidenten, die Bundesregierung, den Nationalrat und die Bevölkerung Österreichs« unter <https://unseresicherheit.org>, sowie die Initiativen »Unsere Neutralität – unsere Sicherheit« unter <http://unsere-neutralitaet.at> und »Engagierte Neutralität« unter <https://engagiertneutral.at>.
- 2 Siehe hierzu Bundesrat. »Bericht zur Neutralität,« 93.098, 1993. https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1994/1_153_/de; Bundesrat. »Neutralitätspraxis der Schweiz – aktuelle Aspekte. Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe vom 30. August 2000,« 2000. https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/aussenpolitik/voelkerrecht/bericht-neutralitaetspraxis-kosovo-2000_DE.pdf; Bundesrat. »Die Neutralität auf dem Prüfstand im Irak-Konflikt. Zusammenfassung der Neutralitätspraxis der Schweiz während des Irak-Konflikts in Erfüllung des Postulats Reimann (03.3066) und der Motion der SVP-Fraktion (03.3050),« 2005–2924, 2005, https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/aussenpolitik/voelkerrecht/neutralitaetspraxis-schweiz-irak-konflikt_DE.pdf; Bundesrat. »Klarheit und Orientierung in der Neutralitätspolitik. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 22.3385, Aussenpolitische Kommission SR, 11.04.2022,« 2022. <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/73615.pdf>.
- 3 Heinz Brill, »Österreichs geopolitische Lage im Wandel: – Vom Trennraum zum Bindeglied,« *Zeitschrift für Politik* 46, Nr. 4 (1999): 441–449.
- 4 Siehe hierzu etwa David A. Lake, Lisa L. Martin und Thomas Risse, »Challenges to the Liberal Order: Reflections on International Organization,« *International Organization* 75, Nr. 2 (2021): 225–257, sowie die weitere Beiträge des Schwerpunktheftes in dieser Ausgabe der Zeitschrift.
- 5 John M. Owen, »Two Emerging International Orders? China and the United States,« *International Affairs* 97, Nr. 5 (2011): 1430, <https://doi.org/10.1093/ia/iib111>.
- 6 China und Russland vertreten ein Verständnis internationaler Ordnung, das durch zwei Logiken gekennzeichnet ist. Zum einen durch eine »neowestfälische Ordnungslöge«, die auf absoluter Souveränität sowie strenger Nichteinmischung in die innere Verfasstheit von Staaten beharrt und dementsprechend eine universelle Gültigkeit von Werten und Normen wie demokratischer Herrschaft oder Menschenrechten zurückweist. Gerade auch weil dieses neowestfälische Ordnungsmodell wirtschaftliche Unterstützung und Zusammenarbeit nicht an Bedingungen wie demokratische Reformen oder Einhaltung der Menschenrechte knüpft, gewinnt es für Staaten des globalen Südens, aber auch in Europa (siehe Ungarn) zuneh-

mend an Attraktivität. Zum anderen folgt das Ordnungsverständnis von China und Russland der Logik, dass die Herrschaft der Macht über der Herrschaft des Rechts steht. Ähnlich wie in der europäischen Staatenordnung des 19. Jahrhunderts wird in dieser Logik den Großmächten Handlungs- und Gestaltungsfreiheit eingeräumt, während kleinere Staaten sich ihrem Schicksal fügen müssen. Zur »neowestfälische Ordnungslogik« siehe David Rowe, »Die zwei Prinzipien der Weltordnung,« *Internationale Politik*, 28. Oktober 2024, <https://internationalepolitik.de/de/die-zwei-prinzipien-der-weltordnung>.

- 7 Siehe hierzu die Daten des Uppsala Conflict Data Programs unter <https://ucdp.uu.se/> sowie den Armed Conflict Survey des International Institute for Strategic Studies. Irene Mia, Hg., *Armed Conflict Survey* (London: International Institute for Strategic Studies, 2023), <https://doi.org/10.4324/9781003465379>.
- 8 In dieser Abbildung sind lediglich die expliziten, also tatsächlich eingelegten Vetos der fünf ständigen Mitglieder dokumentiert. Die Erwartung oder Androhung eines Vetos führt jedoch ebenfalls dazu, dass Beschlüsse im Sicherheitsrat nicht gefasst werden. Siehe hierzu Jess Gifkins, »Beyond the Veto: Roles in UN Security Council Decision-Making,« *Global Governance: A Review of Multilateralism and International Organizations* 27, Nr. 1 (2021): 1–24, <https://doi.org/10.1163/19426720-02701003>.
- 9 Generalversammlung der Vereinten Nationen, *The Path to Peace*, A/ES-11/L.11, 21. Februar 2025, <https://docs.un.org/en/A/ES-11/L.11>.
- 10 Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Advancing a comprehensive, just and lasting peace in Ukraine*, A/ES-11/L.10, 18. Februar 2025, <https://docs.un.org/en/A/ES-11/L.10>.
- 11 Siehe etwa Hans J. Morgenthau, »The Resurrection of Neutrality in Europe,« *American Political Science Review* 33, Nr. 3 (1939): 473–486, <https://doi.org/10.2307/1948801>.
- 12 Zur gegenwärtigen »Krise der Rüstungskontrolle« siehe auch das Schwerpunktheft von Simone Wisotzki und Ulrich Kühn in der Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung. Simone Wisotzki und Ulrich Kühn, »Crisis in Arms Control: An Introduction,« *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung* 10, Nr. 2 (2021): 183–194, <https://doi.org/10.1007/s42597-022-00074-8>.
- 13 So haben Finnland, Polen und die drei baltischen Staaten in Aussicht gestellt, dass sie die Anti-Personenminenkonvention (Ottawa Konvention) verlassen werden.
- 14 Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen räumt den Staaten im Fall eines bewaffneten Angriffs das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung ein.
- 15 Siehe Bob Deen, Dick Zandee und Adája Stoetman, »Uncharted and Uncomfortable in European Defence: The EU's Mutual Assistance Clause of Article 42(7),« *Clingendael Report*, 2022, <https://www.clingendael.org/sites/default/files/2022-01/uncharted-and-uncomfortable.pdf>; Sebastian Clapp und Anne Verhelst, *A Comparative Analysis of Article 5 Washington Treaty (NATO) and Article 42(7) TEU (EU)* (Brüssel: European Parliamentary Research Service, 2022), [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2022/739250/EPRS_ATA\(2022\)739250_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2022/739250/EPRS_ATA(2022)739250_EN.pdf).

- 16 Michael Schilchegger, »Die österreichische Neutralität nach Lissabon,« *Zeitschrift für Öffentliches Recht* 66, Nr. 1 (2011): 16, <https://doi.org/10.1007/s00708-011-0082-6>. Theo Öhlinger, »Österreichs Neutralität in der Europäischen Union,« *Zeitschrift für Öffentliches Recht* 73, Nr. 3 (2018): 628. Siehe hierzu Rat der Europäischen Union, Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 10. Juli 2009, 11225/2/09 REV 2.
- 17 Siehe hierzu Karen Devine, »Neutrality and the Development of the European Union's Common Security and Defence Policy: Compatible or Competing?« *Cooperation and Conflict* 46, Nr. 3 (2011): 352–356, <https://doi.org/10.1177/0010836711416958>; Hubert Isak, »GSVP und Irische Klausel: Neutrale Mitgliedstaaten – Lösung oder Problem?« *Sicherheit & Frieden* 36, Nr. 4 (2018): 186–190.
- 18 Bündnis- oder Allianzfreiheit meint, dass ein Staat sich keiner militärischen Allianz, wie etwa der NATO, anschließt. Der Status der Bündnisfreiheit sagt jedoch nichts darüber aus, wie sich der Staat im Fall eines Krieges zwischen anderen Staaten verhält, ob er sich also neutral erklärt oder nicht. Siehe hierzu den Beitrag von Stephan Wittich in diesem Band.
- 19 Gerhard Jandl, »Die gemeinsame europäische Verteidigung – was ist sie, und wenn ja, wie viele?« *Sicherheit & Frieden* 36, Nr. 4 (2018): 174, <https://doi.org/10.5771/0175-274X-2018-4-171>.
- 20 Die Petersberg-Aufgaben wurden 1992 auf dem Ministerrat der Westeuropäischen Union festgelegt und mit dem Vertrag von Amsterdam durch die EU übernommen. Durch den Vertrag von Lissabon wurden diese schließlich erweitert (»Petersberg Plus«).
- 21 Wie Andreas Müller hierzu anmerkt: »Aufgrund des Vorranges des Unionsrechts auch gegenüber Verfassungsrecht – sowie des Umstandes, dass die Neutralität kein Baugesetz der Bundesverfassung darstellt – würden die einschlägigen GASP/GSVP Regeln das BVG Neutralität im entsprechenden Umfang auch ohne Tätigwerden des Bundesverfassungsgesetzgers verdrängen. Die Schaffung von Art. 23f B-VG (nunmehr: Art. 23j B-VG) diene vor diesem Hintergrund vor allem der Rechtsklarheit, auch wenn die Textierung der Bestimmung in Hinblick auf die damit verfolgte Zielsetzung als unzureichend kritisiert wurde«. Andreas Müller, »Art. 23j B-VG,« in Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, hg. von Benjamin Kneihns und Georg Lienbacher (Wien: Verlag Österreich, 2021), 7.
- 22 Julia Schreiner, *Neutralität nach »Schweizer Muster?« Österreichische Völkerrechtslehre zur immerwährenden Neutralität, 1955–1989* (Baden-Baden: Nomos, 2018), 16.
- 23 Siehe hierzu auch Laurent Goetschel, der zwischen realistischen und idealistischen Dimensionen der Neutralität unterscheidet. Laurent Goetschel, »Neutrality, a Really Dead Concept?« *Cooperation and Conflict* 34, Nr. 2 (1999): 115–139, <https://doi.org/10.1177/00108369921961807>.
- 24 Conor Gallagher, *Is Ireland Neutral? The Many Myths of Irish Neutrality* (Dublin: Gill Books, 2023).
- 25 Siehe zum Beispiel Michael Gehler, *Modellfall für Deutschland? Die Österreichlösung mit Staatsvertrag und Neutralität 1945–1955* (Innsbruck: StudienVerlag, 2015); Gerald Stourzh und Wolfgang Mueller, *Der Kampf um den Staatsvertrag 1945–1955: Ost-West-Besetzung, Staatsvertrag und Neutralität Österreichs*, 6. Aufl.

(Wien: Böhlau Verlag, 2020). Die Formulierung des Neutralitätsgesetzes drückt ein instrumentelles Verständnis der Neutralität aus. Dieses hält in Artikel 1 fest, dass sich Österreich »[z]um Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes« neutral erklärt. Auch der Neutralitätsbericht des Schweizer Bundesrates aus dem Jahr 1993 lässt ein solches Verständnis erkennen: »Die Neutralität war [...] in der Geschichte unseres Landes nicht ein starres, ein für allemal fixiertes Institut. Vielmehr hat die Schweiz das Instrument der Neutralität immer wieder flexibel den internationalen Notwendigkeiten und den eigenen Interessen angepasst«. Bundesrat, »Bericht zur Neutralität,« 93.098, 6.

- 26 Goetschel, »Neutrality, a Really Dead Concept?« 120; Marco Jorio, Die Schweiz und ihre Neutralität: Eine 400-jährige Geschichte (Zürich: Hier und Jetzt, 2023).
- 27 So diente die Neutralität zur Eindämmung von Großmacht-Konflikten und damit zur Stabilisierung des europäischen Staatensystems. Wie Maartje Abbenhuis hierzu festhält: »occasional neutrality did not imply a lack of involvement, interest or the right to have a say. Rather, the use of neutrality by the great powers was an active means of stabilising and sustaining what was in the best interest of the nation that adopted it, but also had benefits for the wider international environment«. Maartje Abbenhuis, *An Age of Neutrals: Great Power Politics, 1815–1914* (Cambridge: Cambridge University Press, 2014), 44.
- 28 Goetschel, »Neutrality, a Really Dead Concept?« 120.
- 29 Rosa Sara Groen, »The Policy of Attraction. Comparing Three Cities on Their Policy toward International and Nongovernmental Organizations: The Hague, Geneva and Vienna,« *Urban Research & Practice* 9, Nr. 3 (2016): 250–274, <https://doi.org/10.1080/17535069.2016.1174291>.
- 30 Jacob Eriksson, »Mediation by Small States: Norway and Sweden in the Israeli–Palestinian Conflict,« in *Handbook on the Politics of Small States*, hg. von Godfrey Baldacchino und Anders Wivel (Cheltenham: Edward Elgar Publishing, 2020), 209–210, <https://doi.org/10.4337/9781788112932.00021>; Marieke Kleiboer, »Understanding Success and Failure of International Mediation,« *Journal of Conflict Resolution* 40, Nr. 2 (1996): 368–371, <https://doi.org/10.1177/0022002796040002007>.
- 31 James J. A. Mason und David Lanz, »Switzerland's Experiences in Peace Mediation,« in *Global Networks of Mediation: Prospects and Avenues for Finland as a Peacemaker*, hg. von Touko Piiparinen und Ville Brummer (Helsinki: Finnish Institute of International Affairs, 2012), 75.
- 32 Die Forschung zu internationaler Mediation hat zudem nachgewiesen, dass auch *biased mediation* erfolgreich sein kann. Ein Beispiel hierfür ist der Oslo-Friedensprozess: »Norway's close relationship with Israel made it easier for Israel to accept Norway as a mediator rather than Sweden which has traditionally taken a more critical view towards Israel's policy against the Palestinians«. Marko Lehti und Jenny Saarinen, »Mediating Asymmetric Conflicts: A Survey on Nordic Studies on Peacemaking,« in *Nordic Approaches to Peace Mediation: Research, Practices and Policies*, hg. von Marko Lehti (Tampere: Tampere Peace Research Institute, 2014), 52–53.

- 33 Nina Silove, »Beyond the Buzzword: The Three Meanings of ›Grand Strategy‹«, *Security Studies* 27, Nr. 1 (2018): 39–43, <https://doi.org/10.1080/09636412.2017.1360073>.
- 34 Der Begriff der (politischen) Ideologie wird häufig negativ oder abwertend verwendet und verstanden. Im Rahmen dieses Beitrags ist er hingegen analytisch im Sinn eines Gedanken- oder Ideengebäudes zu verstehen, das politische Phänomene einordnet, bewertet und politische Handlungen vorgibt. Zu politischen Ideologien siehe im Detail Michael Freedon und Marc Stears, Hg., *The Oxford Handbook of Political Ideologies* (Oxford: Oxford University Press, 2013).
- 35 So bezeichnete die damalige Präsidentin des Nationalrats Doris Bures (SPÖ) die Neutralität anlässlich des 60-Jahres Jubiläums des Neutralitätsgesetzes im Oktober 2015 als »unersetzbare[n] Teil der Identität Österreichs«. Im März 2023 betonte die damalige Europaministerin Karoline Edtstadler (ÖVP) in einem Interview: »Die Neutralität ist identitätsstiftend für Österreich, das war so, und das wird so sein«. Parlament Österreich, »Bures: Neutralität ist unersetzbarer Teil der Identität Österreichs«, *Parlamentskorrespondenz*, Nr. 1113, 2015, https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2015/pk1113/. ORF, »Edtstadler: Österreichs Neutralität identitätsstiftend«, *ORF.at*, 21. Februar 2023, <https://orf.at/stories/3306056/>.
- 36 Michael Gehler, *Finis Neutralität? Historische und politische Aspekte im europäischen Vergleich: Irland, Finnland, Schweden, Schweiz und Österreich*, Discussion Paper C92 (Bonn: Zentrum für Europäische Integrationsforschung, 2001), 27, 97; Rudolf De Cillia und Ruth Wodak, Hg., *Gedenken im »Gedankenjahr«: Zur diskursiven Konstruktion österreichischer Identitäten im Jubiläumsjahr 2005* (Innsbruck: StudienVerlag, 2009); András Kovács und Ruth Wodak, Hg., *NATO, Neutrality and National Identity: The Case of Austria and Hungary* (Wien: Böhlau Verlag, 2003).
- 37 Barbara Coudenhove-Kalergi, »Warum ist die Neutralität in Österreich so populär?« *Der Standard*, 30. März 2023, <https://www.derstandard.at/story/2000145031328/warum-ist-die-neutralitaet-in-oesterreich-so-populaer>.
- 38 Ich danke Miloš Vec und Elisabeth Röhrlich für den Hinweis auf diesen Punkt.
- 39 Dmitry Chernobrov, »Ontological Security and Public (Mis)Recognition of International Crises: Uncertainty, Political Imagining, and the Self«, *Political Psychology* 37, Nr. 5 (2016): 581–596, <https://doi.org/10.1111/pops.12334>.
- 40 Heidi Hein-Kirchner, »Deutsche Mythen und ihre Wirkung«, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Nr. 13–14 (2013): 34.
- 41 Die Presse, »Grüne: ›Sind Trittbrettfahrer in europäischen Sicherheitspolitik‹«, *Die Presse*, 18. Mai 2022, <https://www.diepresse.com/6141054/gruene-sind-trittbrettfahrer-in-europaeischen-sicherheitspolitik>.
- 42 Clara Cramer und Ulrike Franke, »The Incomplete European Defence Union«, in *Ambiguous Alliance: Neutrality, Opt-Outs, and European Defence*, hg. von Clara Sophie Cramer und Ulrike Franke (Brüssel: European Council on Foreign Relations, 2021), 40–49, <https://ecfr.eu/wp-content/uploads/Ambiguous-alliance-Neutrality-opt-outs-and-European-defence.pdf>.
- 43 Michael X. Delli Carpini und Scott Keeter, *What Americans Know about Politics and Why It Matters* (New Haven: Yale University Press, 1996).

- 44 Siehe hierzu auch die Expert:innen-Befragung des Austrian Institute for European and Security Policy, AIES. Christoph Schwarz und Adam Urosevic, Österreichs Neutralität: Rolle und Optionen in einer sich verändernden Weltordnung (Wien: Austria Institut für Europa- und Sicherheitspolitik, 2023), <https://www.aies.at/download/2023/AIES-Studie-Neutralitaet.pdf>.
- 45 Siehe hierzu die Webpage des Consultative Forum unter <https://www.gov.ie/en/campaigns/e2a6b-consultative-forum-on-international-security-policy/>.
- 46 Louise Richardson, »Consultative Forum on International Security Policy: Report to an Tánaiste,« Gov.ie, 2023, <https://www.gov.ie/en/publication/36bd1-consultative-forum-chairs-report/>.